

SCHWERBEHINDERUNG

Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX i. d. F. vom 01.01.2018)
- Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Schwerbehindertenrichtlinien, SchwbRI)
- Niedersächsische Arbeitszeitverordnung Schule (Nds. ArbZVO-Schule i. d. F. vom 03.06.2015)
- Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG vom 01.12.2011)
- Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)
- Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz vom 01.04.2021
- Lehrkräfte mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte im Vorbereitungsdienst. Hinweise zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung sowie zu Nachteilsausgleichen. Hauptschwerbehindertenvertretung beim Niedersächsischen Kultusministerium: Stand: 01.12.2020

Begriff und Grad einer Behinderung

Eine Behinderung liegt vor, wenn ein Mensch über längere Zeit (mehr als 6 Monate) in seiner Gesundheit beeinträchtigt ist und dadurch seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert wird. Die Behinderung kann angeboren oder die Folge einer Krankheit bzw. eines Unfalls sein.

Der Grad der Behinderung (GdB) ist ein Maß, das etwas über die Schwere der Behinderung aussagt. Er wird in Zehnergraden von 20 bis 100 angegeben. Je höher der GdB, umso gravierender sind die Beeinträchtigungen.

Anerkennung der Behinderung

Eine förmliche Feststellung der Behinderung und ihres Grades ist für die Inanspruchnahme besonderer Hilfen und Nachteilsausgleiche nach dem Schwerbehindertenrecht von Bedeutung. Der Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung wird beim zuständigen Versorgungsamt gestellt. Der Grad der Behinderung dient als Nachweis gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern und Arbeitgebern. Ein Schwerbehindertenausweis wird ab einem GdB von 50 ausgestellt.

Nachteilsausgleiche durch den Arbeitgeber können erst nach Abgabe des Schwerbehindertenausweises gewährleistet werden. Einen rückwirkenden Anspruch gibt es nicht.

Liegt der GdB unter 50, so kann immer noch die **Gleichstellung** mit den Schwerbehinderten beantragt werden:

- Die Lehrkräfte haben dann Anspruch auf einen „leidensgerechten“ Arbeitsplatz und Hilfsmittel.
- Es besteht der Versetzungsschutz wie bei den Schwerbehinderten.
- Und die besondere Fürsorgepflicht lt. SchwbRI gelten voll.

Allgemeine Rechte

- Fortbildungsmaßnahmen

Bei Fortbildungsmaßnahmen werden Beschäftigte mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung bevorzugt berücksichtigt.

- Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis ist im Sinne von Prävention frühzeitig Kontakt zu der örtlichen Vertrauensperson aufzunehmen.

- Beteiligungsrechte

In jedem Landkreis gibt es eine örtliche Vertrauensperson, die bei Einstellungen und Beförderungen anzusprechen ist.

Liegt eine Bewerbung einer Person mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung vor, so ist die örtliche Vertrauensperson unmittelbar nach Eingang der Bewerbungsunterlagen darüber zu unterrichten. Der Schwerbehindertenvertretung muss Gelegenheit zur Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen gegeben werden. Siehe Merkblatt „Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Einstellungen“

Bewerberinnen oder Bewerber mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellte Menschen sind grundsätzlich einzuladen, d.h. unabhängig von ihrer Examensnote.

Bei einer beabsichtigten Einstellung von **Beschäftigten nach TV-L** (z.B. Schulassistent:innen, Pädagogische Mitarbeiter:innen) muss vorher eine Abfrage bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen, ob eventuell geeignete schwerbehinderte Personen bekannt sind.

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst

Auch im Vorbereitungsdienst werden die Schwerbehindertenrichtlinien beachtet und die zuständige Bezirksvertrauensperson beteiligt (in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Vertrauenspersonen).

Behinderungsbedingte Beeinträchtigungen sind individuell verschieden. Im Zusammenwirken zwischen Studienseminar, Ausbildungsschule und der jeweils zuständigen Bezirksvertrauensperson müssen daher für jede schwerbehinderte oder ihr gleichgestellte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst personenbezogene Nachteilsausgleiche festgelegt werden.

Prüfungserleichterungen werden gewährt.

Kündigungsschutz

- Kündigungsschutz für Beschäftigte nach TV-L

Bei angestellten Beschäftigten mit Schwerbehinderung gilt der besondere Kündigungsschutz. Es muss die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt werden.

- Unwirksamkeit der Kündigung

Die Kündigung eines Menschen mit Schwerbehinderung, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist unwirksam.

Ihre Stufenvertretung